

Stand: 08.07.2026 13:22:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12774

"Gold frei und ohne Identifizierungszwang handeln"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12774 vom 07.07.2026



Antrag

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

Gold frei und ohne Identifizierungszwang handeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen,

- sämtliche gesetzlichen Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten abzuschaffen, die allein an den Kauf oder Verkauf von physischem Gold oder an den Wert eines solchen Geschäfts anknüpfen,
- den Kauf und Verkauf von physischem Gold von gesetzlichen Bargeldobergrenzen auszunehmen.

Damit soll der Erwerb und die Veräußerung von physischem Gold gegen Barzahlung unabhängig vom Geschäftswert anonym möglich sein.

Begründung:

Gold ist für viele Bürger eine bewährte Form der privaten Vermögensvorsorge. Dennoch müssen gewerbliche Edelmetallhändler bereits bei Bargeschäften ab 2.000 Euro ihre Vertragspartner identifizieren und deren personenbezogene Daten aufzeichnen.

Bei der Einführung dieser Grenze ging die Bundesregierung ausdrücklich davon aus, dass zumindest eine handelsübliche Feinunze Gold weiterhin ohne Identifizierung erworben werden könne. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Bereits eine einzelne gängige Goldmünze oder ein entsprechender Barren überschreitet die Grenze deutlich. Die Entwicklung des Goldpreises zeigt, wie weit die gesetzliche Regelung inzwischen in gewöhnliche Vorsorgegeschäfte hineinreicht.

Der Kauf und Verkauf von physischem Gold sind rechtmäßige Geschäfte. Weder die Art des erworbenen Gegenstands noch die Höhe des Kaufpreises begründen für sich genommen einen konkreten Verdacht auf Geldwäsche oder eine andere Straftat. Eine pauschale Identifizierung und Erfassung unbescholtener Käufer und Verkäufer ist daher unverhältnismäßig und schränkt den freien Gebrauch von Bargeld unnötig ein.

Die Bekämpfung von Geldwäsche muss sich an konkreten Risiken, auffälligen Transaktionsmustern und tatsächlichen Verdachtsmomenten orientieren. Verdächtige oder erkennbar miteinander verbundene Geschäfte sind unabhängig von festen Schwellenwerten zu prüfen und zu melden. Identifizierungs- und Aufzeichnungspflichten, die allein an den Handel mit physischem Gold oder an den Wert eines solchen Geschäfts anknüpfen, sind dafür nicht erforderlich.

Die ab dem 10. Juli 2027 geltende Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung sieht bei gelegentlichen Bargeldgeschäften ab 3.000 Euro Identifizierungspflichten sowie eine unionsweite Bargeldobergrenze von 10.000 Euro vor. Diese Vorgaben würden den anonymen Goldhandel zusätzlich einschränken. Physisches Gold muss

deshalb von solchen Regelungen ausgenommen werden. Die Staatsregierung muss sich sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass der Kauf und Verkauf von physischem Gold gegen Bargeld unabhängig vom Geschäftswert ohne pauschale Erfassung der Beteiligten möglich bleiben.